

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Definition

- 1.1 „**Auftraggeber**“ bezeichnet das Unternehmen und deren verbundene Unternehmen oder die Person, die eine Bestellung durch Unterzeichnen entsprechender Verträge oder Übermittlung einer Bestellung, die auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt, oder mittels einer anderen rechtlich bindenden Methode der Annahme dieser Vereinbarung, u. a. auch die Auswahl eines Kontrollkästchens auf einer Registrierungsseite, zugestimmt hat.
- 1.2 „**Daten des Auftraggebers**“ bezeichnet alle Materialien, Daten und Informationen, die der Auftraggeber oder seine Mitarbeiter Servicetrace im Zuge einer Beauftragung oder Zusammenarbeit zur Verfügung stellen.
- 1.3 „**Servicetrace / Lizenzgeber**“ bezeichnet die Servicetrace GmbH, Feldbergstraße 80, D-64293 Darmstadt und deren verbundene Unternehmen.
- 1.4 „**Service dokumente**“: Servicebeschreibungen, Arbeitsbeschreibungen und sonstige gegenseitig vereinbarte Dokumente mit einer Beschreibung der Serviceleistungen, der zu liefernden Software oder der Dienstleistungen.
- 1.5 „**Software**“: Jeglicher Software-, Library- (Programm-Bibliotheks-), Utility- (Dienstprogramms-), Tool- oder sonstiger Computer- oder Programm-Code in Objekt- (Binär-) oder Quellcode-Form sowie die damit verwandte Dokumentation, die von Servicetrace an den Auftraggeber geliefert wird. Software umfasst die Software, die (1) von Servicetrace geliefert und vor Ort auf der Hardware bzw. der Ausrüstung des Kunden installiert wird oder (2) von Servicetrace bereitgestellt und vom Kunden über das Internet oder eine sonstige Remote-Lösung/Fernzugriff (z.B. Website, Portale und sonstige „cloud-computing“ Lösungen) abgerufen wird.
- 1.6 „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede juristische Einheit, die in der Bedeutung von Artikel 15 Aktiengesetz (AktG) mit einem anderen Unternehmen verbunden ist.
- 1.7 „**Vereinbarung**“ bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Formen von Bestellungen, in denen auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, sowie jegliche sonstigen Anlagen, Lastenhefte, Anhänge oder Ergänzungen zu diesen, die entweder beigefügt oder durch Bezugnahme eingebunden sind.
- 1.8 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnen in Bezug auf den Auftraggeber die Daten des Auftraggebers. In Bezug auf Servicetrace Folgendes: (a) uneingeschränkt sämtliche (i) Computersoftware (sowohl Objekt- und Quellcode) und damit zusammenhängende Service-Dokumentation oder Spezifikationen; (ii) Techniken, Konzepte, Methoden, Prozesse und Designs, die in der bestellten Leistung verkörpert sind oder damit zusammenhängen; und (iii) sämtliche Anwendungsprogrammierschnittstellen, Systeminfrastruktur-, Systemsicherheits- und Systemarchitektur-Designs, die mit ihr zusammenhängen; (b) Informationen zu Servicetrace-Forschung und -Entwicklung, Produktangeboten, Preisgebung und Verfügbarkeit; und (c) sämtliche Informationen über oder in Bezug auf eine dritte Partei, die Servicetrace nach Maßgabe einer geltenden Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dieser dritten Partei zur Verfügung gestellt wurden.

## 2 Einführung

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Produkte, Software und/oder Serviceleistungen, die vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers direkt von Servicetrace für den eigenen Gebrauch erworben werden. Diese AGB in Verbindung mit den Servicetrace Auftrags- und Service dokumenten bilden die alleinige Rechtsgrundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Servicetrace für den Erwerb von Produkten, Software und Serviceleistungen soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Im Falle eines Konfliktes gilt die nachstehende Rangordnung: (1) Individualvertragliche Vereinbarung (sofern vorhanden); (2) Auftragsdokumente; (3) Service dokumente und (4) diese AGB.
- 2.2 Für Produkte, Software und Serviceleistungen, die von den Auftraggebern zum Wiederverkauf erworben werden, gelten die im Partnervertrag aufgeführten Bedingungen.

## 3 Software-Nutzungsrechte

- 3.1 Servicetrace erteilt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich befristetes bzw. zeitlich unbefristetes (gemäß zugehörigen Lizenz- und Pflegeschein) Softwarenutzungsrecht. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Objektcodeversion der in dem beigefügten Lizenz- und Pflegeschein beschriebenen Software und Dokumentation (die „Software“) an dem darin beschriebenen Standort (der „Standort“) während der Vertragsdauer ausschließlich für eigene Zwecke und für durch den Auftraggeber beschriebene Zwecke zu nutzen. Alle in diesen AGBs nicht ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte verbleiben bei der Servicetrace GmbH als Inhaber aller Urheber- und Schutzrechte.
- 3.2 Der Auftraggeber kann die Software oder Teile davon auch an anderen Standorten nutzen, wenn er Servicetrace vorher über die beabsichtigte Nutzung schriftlich benachrichtigt.
- 3.3 Der Auftraggeber kann zusätzliche Software für die Nutzung an dem gleichen Standort oder anderen Standorten erwerben, indem er mit Servicetrace einen weiteren Lizenz- und Pflegeschein rechtskräftig abschließt. Der Auftraggeber wird Servicetrace Änderungen in der Bemessungsgrundlage der Lizenzierungen (Software, Anzahl) unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 3.4 Der Auftraggeber darf die Software nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis von Servicetrace an Dritte weitergeben. Servicetrace wird die Erlaubnis erteilen, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software endgültig eingestellt und keine Kopien zurückbehalten hat, und wenn sich der Dritte gegenüber Servicetrace schriftlich zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergabebestimmungen verpflichtet. Der Dritte tritt in alle Rechte und Pflichten des mit dem Auftraggeber bestehenden Vertrages ein. Servicetrace überlässt dem Dritten die Datenträger mit der Software im Original.
- 3.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt (a) die Software zu disassemblieren, dekompileieren oder rückübersetzen sofern dies nicht ausdrücklich anders gesetzlich geregelt ist (§§ 69d Abs. 3, 69e UrhG); (b) die Software zu modifizieren oder adaptieren oder Derivate hieraus zu erstellen; (c) die Software weder als Ganzes noch in Teilen zu kopieren, es sei denn, die ausdrückliche Zustimmung hierzu ist in einem gesonderten Vereinbarung enthalten oder auf andere Weise von Servicetrace zuvor schriftlich erteilt worden; (d) die Software zu vermieten, zu unterlizenzieren, zu vertreiben und (e) Vergleichstestresultate bzgl. der Software zu veröffentlichen.
- 3.6 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Software als Gesamtheit und in Teilen sowie alle Kopien und daraus abgeleiteten Arbeiten im exklusiven Eigentum von Servicetrace und deren Lizenzgebern stehen. Die damit verbundenen Nutzungsrechte bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Gebühren Eigentum von Servicetrace.
- 3.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Copyright-, Warenzeichen- oder sonstige Eigentumsvermerke von Servicetrace und Lizenzgebern von Servicetrace, die auf der an den Auftraggeber gelieferten Software erscheinen, zu entfernen oder auf irgendeine Weise zu ändern.
- 3.8 Der Auftraggeber wird Servicetrace im Falle von Urheber- und Schutzrechtsverletzungen seitens Dritter nach besten Kräften und im Rahmen des Zumutbaren bei gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmungen von Rechten unterstützen.
- 3.9 Servicetrace wird den Auftraggeber, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Auftraggebern sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsbegünstigte (die „zu schützenden Parteien“) in Bezug auf Ansprüche freistellen, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten, welche sich aufgrund der Nutzung, der Herstellung, des Verkaufs oder der Unterlizenzierung von Produkten/Ergebnissen von Servicetrace ergeben, soweit die Forderungen nicht auf dem Verhalten der zu schützenden Parteien beruhen. Die zu schützenden Parteien dürfen die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Auftraggeber ermächtigt Servicetrace, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu

übernehmen. Die zu schützenden Parteien verpflichten sich, Servicetrace unverzüglich, schriftlich und umfassend über Anspruchsbehauptungen Dritter zu informieren.

#### **4 Dienstleistungen, Support und Sicherheit**

- 4.1 Servicetrace erbringt Supportleistungen für die Software und den Service gemäß Beauftragung und Definition des Lizenz- und Pflegescheins.
- 4.2 Servicetrace verwendet in wirtschaftlich angemessenem Umfang Sicherheitstechnologien (z.B. Verschlüsselung, Kennwortschutz und Firewall-Schutz) bei der Bereitstellung von Services, und der Auftraggeber verpflichtet sich, die gültigen Servicetrace-Sicherheitsrichtlinien und -verfahren zu beachten, die ihm im Rahmen des bereitgestellten Service oder auf andere Art mitgeteilt wurden. Servicetrace weist jedoch darauf hin, dass Servicetrace nicht die Übertragung von Daten (einschließlich Daten des Auftraggebers, jedoch nicht beschränkt auf diese) über Telekommunikationseinrichtungen einschließlich Internet kontrolliert. Servicetrace übernimmt keine Gewährleistung für den sicheren Betrieb des bereitgestellten Service bzw. dafür, dass die betreffenden Sicherheitstechnologien jedwede Störung des Service durch Dritte verhindern.

#### **5 Verantwortlichkeiten und Pflichten aufseiten des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber gewährt Servicetrace das nichtausschließliche Recht, Daten des Auftraggebers ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung des vereinbarten Service zu nutzen, soweit dieses erforderlich ist.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten und erfassten Daten. Der Auftraggeber erklärt und sichert hiermit gegenüber Servicetrace zu, dass die Daten und Dokumente des Auftraggebers frei von Viren, Trojanern und vergleichbaren Elementen sind, welche die von Servicetrace oder seinen Subunternehmern zur Bereitstellung des Service genutzten Systeme oder Software beschädigen könnten. Der Auftraggeber stimmt zu, dass er alle Daten des Auftraggebers in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzgesetzen, -regeln und -vorschriften gesammelt hat sowie pflegen und handhaben wird.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kennwörter, die für den Zugriff auf den Service verwendet werden, regelmäßig zu ändern. Wird dem Auftraggeber bekannt, dass ein unbefugter Dritter von einem Kennwort Kenntnis erhalten hat, muss der Auftraggeber Servicetrace unverzüglich darüber informieren und das Kennwort sofort ändern.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Anbindung des Service, einschließlich der Internetverbindung sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb der eigenen IT-Infrastruktur bestehend aus (a) Hardware, (b) Netzwerk, (c) Betriebssysteme und (d) Datenbanken.

#### **6 Bestellung / Lieferung von Software**

- 6.1 Der Auftraggeber bestellt Kopien der Produkte ausschließlich durch schriftliche Beauftragung.
- 6.2 Servicetrace wird dem Auftraggeber eine Kopie der Software auf dem vereinbarten Weg spätestens zum Laufzeitbeginn der Lizenzen zur Verfügung stellen. Lizenz und Gefahr gehen mit Lieferung an den Auftraggeber über.
- 6.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass er für die Installation der Software die Verantwortung trägt. Eine förmliche Übergabe (Abnahme) findet nicht statt.
- 6.4 Die Lizenzerteilung umfasst nicht die Lieferung von Dienstleistungen, Software Dritter oder Hardware, es sei denn, diese werden in weiteren Vereinbarungen oder in dem Lizenz- und Pflegeschein aufgeführt.

#### **7 Lieferung von Dienstleistungen**

- 7.1 Der Auftraggeber bestellt Dienstleistungen ausschließlich durch schriftliche Beauftragung.
- 7.2 Servicetrace stellt dem Auftraggeber die Serviceleistungen und/oder Software gemäß den Servicedokumenten bereit. Servicetrace kann dem Auftraggeber eine Verlängerung der Serviceleistung und Softwarelizenz anbieten, z.B. durch Versand einer Rechnung an den Auftraggeber oder, vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Benachrichtigung, durch fortgesetzte Ausführung der Serviceleistung oder Bereitstellung der Software an den Kunden. Das Einverständnis des Kunden mit einer solchen Verlängerung der Serviceleistung und der Softwarelizenz gilt mit Bezahlung dieser Rechnung zum Fälligkeitsdatum oder mit der fortgesetzten Serviceleistungsanspruchnahme oder Softwarebenutzung als eingeholt.
- 7.3 Servicetrace kann die Erfüllung der Serviceleistungen oder den Zugriff des Auftraggebers oder jeglichen Nutzerzugriff auf die von Servicetrace im Rahmen der Erbringung von Serviceleistungen bereitgestellte Software beenden oder aussetzen, wenn dies (1) gesetzlich vorgeschrieben oder (2) aufgrund eines für Servicetrace verbindlichen Gerichtsbeschlusses verlangt wird oder (3) wenn Servicetrace angemessene Gründe für die Annahme hat, dass der Auftraggeber (bzw. Benutzer des Auftraggebers) die Software zu rechts- und/oder sittenwidrigen Zwecken benutzen.
- 7.4 Es kann für Servicetrace erforderlich werden, plan- oder unplanmäßige Reparaturen oder Wartungsarbeiten oder Fernfehlerbehebung oder Erweiterungen an der von Servicetrace im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen bereitgestellten Software vorzunehmen, die auf dem/den Computersystem(en) des Auftraggebers oder bei Servicetrace installiert ist („Wartung“), was zu einer zeitweiligen Qualitätsminderung der Serviceleistungen oder zu einem teilweisen oder kompletten Ausfall der Software führen kann.
- 7.5 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Systeme, die für den Zugriff auf die und für die Interaktion mit der von Servicetrace im Rahmen der Erbringung von Serviceleistungen bereitgestellten Software oder zur Übertragung von Informationen benutzt werden (u.a. Telefon, Computernetzwerke und das Internet) nicht ununterbrochen und uneingeschränkt verfügbar sind und gelegentlich den Zugriff auf die Software oder die Benutzung oder den Betrieb der Software stören oder verhindern können. Servicetrace haftet nicht für eine solche Störung oder Verhinderung des Zugriffs auf die Software, der Nutzung der Software oder mangelnde Funktionalität der Software.

#### **8 Gebühren, Preise und Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Das Nutzungsrecht bzw. der Erhalt der Dienstleistungen setzt die Bezahlung sämtlicher in Rechnung gestellter und fälliger Beträge für die Software und/oder der Dienstleistungen an Servicetrace voraus. Sämtliche Zahlungen sind spätestens dreißig (30) Tage nach dem Rechnungserhalt ohne Abzug vom Auftraggeber an Servicetrace zu entrichten. Monatliche Zahlungen werden bis zum 14. Tag des Nutzungsmonats überwiesen.
- 8.2 Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung mehr als dreißig (30) Tage in Verzug sein, ist Servicetrace berechtigt, nach schriftlicher Mahnung vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder den gesetzlich maximal zulässigen Prozentsatz zu verlangen. Maßgeblich ist der jeweils geringere Prozentsatz.
- 8.3 Alle Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und evtl. anfallender Einfuhrsteuern.

#### **9 Gewährleistung**

- 9.1 Servicetrace gewährleistet für sechs (6) Monate ab Lieferung an den Auftraggeber, dass (a) die Software im Wesentlichen der geltenden Dokumentation entspricht und (b) Datenträger, auf denen die Software geliefert wird, sowie die Benutzerhandbücher frei von Material- und Fertigungsfehlern sind.
- 9.2 Bei dauerhaft betriebsverhindernden Fehlern (siehe Pflegebedingungen) wird dem Auftraggeber, nach Wahl von Servicetrace, der Betrag, den er für die Software gezahlt hat, ganz oder teilweise erstattet oder der fehlerhafte Gegenstand kostenlos ersetzt, vorausgesetzt, dass er diesen innerhalb von sechs (6) Monaten nach Lieferung an Servicetrace zurückgibt. Wird ihm von Servicetrace aufgrund der vorstehenden Regelung binnen sechs (6) Wochen kein fehlerfreier Gegenstand zur Verfügung gestellt, ist er berechtigt, Minderung des Preises zu verlangen oder vom Kauf zurückzutreten. Eine weitergehende Haftung übernimmt Servicetrace nicht.
- 9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Mängel bzgl. vorhandener Fehler in der Software unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen und Vorlage einer geeigneten Dokumentation an Servicetrace bei der Identifizierung von Fehlern mitzuwirken.

- 9.4 Der Auftraggeber erkennt an, dass Servicetrace keine Gewährleistung für die Wiederverkäuflichkeit oder für die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck übernimmt. Die Haftung wegen eventuell vom Lizenzgeber zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Die Haftung für Mängelfolgeschäden oder Geschäftsverluste ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, eine derartige Haftung wurde ausdrücklich zugesichert oder ist gesetzlich begründet.
- 9.5 In jedem Fall ist eine Haftung des Lizenzgebers auf 3 Mio € für Personenschäden, 1.000.000 € für Sachschäden beschränkt; keinesfalls haftet der Lizenzgeber für unvorhersehbare, untypische Schäden.
- 9.6 Die Gewährleistungspflicht erlischt bei nicht vorab vom Lizenzgeber schriftlich genehmigten Modifikationen der Software.

## **10 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 10.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse inkl. der Bestimmungen von gegenseitigen Vereinbarungen und dessen Konditionen dürfen nur an jeweils vom anderen Vertragspartner autorisierte Personen weitergegeben werden.
- 10.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, (a) die nachweislich allgemein bekannt sind, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist; (b) dem betroffenen Vertragspartner bereits bekannt waren, (c) dem betroffenen Vertragspartner ohne dessen Zutun durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind; (d) im Rahmen von gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren mitgeteilt werden müssen.
- 10.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen enden fünf (5) Jahre nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

## **11 Haftung**

- 11.1 Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden aus der Nutzung der Software oder durch die Lieferung von Dienstleistungen ist auf den Gesamtbetrag der Lizenzgebühren für die Software, die lizenziert wurde, oder auf die Deckungssumme der entsprechenden Versicherung des Lizenzgebers beschränkt. Maßgeblich ist die geringere Summe.
- 11.2 Jede Partei haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung gemäß dieser Bestimmung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsabschluss vernünftigerweise rechnen musste.
- 11.3 Der Lizenzgeber haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter jeglicher Art, ausgenommen solche Schäden, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht eingeschränkt werden können.
- 11.4 Für den Verlust von Daten und für die Kosten der Wiederherstellung haftet der Lizenzgeber nicht.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die Angestellten, freien Mitarbeiter, Auszubildenden, Vertreter, Agenten und Subunternehmer der Vertragsparteien.
- 11.6 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden, sowie für eine eventuelle Haftung des Lizenzgebers für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder Ansprüche aufgrund des deutschen Produkthaftungsgesetzes. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bezüglich der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- 11.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter aufgrund eines nicht vertragskonformen oder illegalen Gebrauchs der Software freizustellen.
- 11.8 Eine weitergehende Haftung wird vom Lizenzgeber nicht übernommen.

## **12 Laufzeit, Kündigung und Beendigung**

- 12.1 Die Berechtigung zur Nutzung des durch diese Vereinbarung gewährten Softwarenutzungs-Service beginnt mit der Lieferung der Software bzw. mit der vereinbarten Inbetriebnahme des Service und gilt bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung oder einer Kündigung. Sofern eine der Vertragsparteien eine wesentliche Vertragsbestimmung verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der die Verletzung beschrieben wird, einstellt, ist die andere Vertragspartei berechtigt, diese Vereinbarung schriftlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 12.2 Unbeschadet der vorstehend getroffenen Regelungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung Nichtzahlung von Lizenzgebühren, Insolvenz, Vergleich, Liquidation oder andere Verfügungen zugunsten der Gläubiger jeder Vertragspartei, wenn das Verfahren nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dessen Einleitung eingestellt wird.
- 12.3 Bei Kündigung der Miete werden alle Lizenzen und Rechte, die aufgrund dieser Vereinbarung gewährt wurden, gekündigt. Der Auftraggeber muss die originale Software sowie alle Sicherheitskopien und alle Dokumentation, die er von dem Lizenzgeber erhalten hat oder die angefertigt wurden, innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Kündigung zurückgeben oder vernichten und eine entsprechende schriftliche Bestätigung dem Lizenzgeber zur Verfügung stellen.
- 12.4 Die Gültigkeit von gewährten Lizenzen bleibt durch die Kündigung von Pflege- und Supportdienstleistungen durch eine der Parteien unberührt. Diese Lizenzen bleiben in vollem Umfang gültig.

## **13 Allgemeine Bestimmungen**

- 13.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen weder im Ganzen noch in Teilen von einer der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden. Servicetrace darf diese Vereinbarung jedoch jederzeit ganz oder teilweise an eine Servicetrace-Tochtergesellschaft oder rechtsnachfolgende Gesellschaft abtreten.
- 13.2 Mitteilungen aller Art, die nach diesem Vertrag erforderlich bzw. zulässig sind, gelten als erfolgt, wenn sie an die Anschrift der jeweils anderen Vertragspartei oder an eine andere von der Partei schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet sind, und zwar (a) am Tag der Übergabe bei persönlicher Übergabe; (b) am Tag der Übertragung, wenn die Mitteilungen per E-Mail oder Telefax erfolgen; (c) zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wenn die Mitteilungen per Briefpost versandt werden.
- 13.3 Der Gebrauch, Export oder Re-Export von Software und dazugehöriger Materialien unterliegt den Einschränkungen der Exportkontrolle der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika.
- 13.4 Der Auftraggeber erkennt an und willigt ein, dass bestimmte Lizenzgeber von Servicetrace, durch diese Vereinbarung begünstigt werden können, wenn und soweit dies im Lizenz- und Pflegeschein festgelegt ist.
- 13.5 Diese AGBs unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dies danach nicht ausgeschlossen ist, sind für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung die für den Firmensitz des Beklagten maßgebenden Gerichte zuständig. UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.